

918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (873 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Unmittelbar nach Anerkennung Sloweniens durch Österreich wurde mit der slowenischen Seite die Weiteranwendung des österreichisch-jugoslawischen Abkommens im bisherigen Umfang, sowohl hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches (insbesondere Weiteranwendung auch auf die Staatsangehörigen der bisherigen Teilrepubliken Jugoslawiens) als auch des sachlichen Geltungsbereiches, vereinbart. Gleichzeitig wurden aber auch auf der Basis eines österreichischen Entwurfes Gespräche zur Ausarbeitung des neuen Abkommens aufgenommen, um die zwischenstaatlichen Regelungen auch im Verhältnis zu Slowenien sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht den von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen anzupassen. In zwei weiteren Gesprächsrunden im Juni 1992 in Wien und im Oktober 1992 in Laibach konnte über den Text des Abkommens Einvernehmen erzielt werden.

Das Abkommen entspricht in materiell-rechtlicher Hinsicht den bisher im Verhältnis zu Slowenien anwendbaren österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 289/1966, idF des Zusatzabkommens vom 19. März 1979, BGBl. Nr. 81/1980, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 11. Mai 1988, BGBl. Nr. 269/1989, berücksichtigt aber auch die seit dem Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens eingetretenen innerstaatlichen zwischenstaatlichen Rechtsänderungen. Dabei sieht das Abkommen vor:

- Eine Rechtsgrundlage für die weiteren Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien im Bereich der Sozialen Sicherheit

- Eine formale Neugestaltung des Abkommens insbesondere im Bereich der Krankenversicherung entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen
- Verbesserung sowohl leistungsrechtlicher als auch verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensionsberechnung insbesondere durch die Gewährleistung der innerstaatlich gebührenden Pension
- Eine Vereinfachung der leistungsrechtlichen Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek und Srb. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (873 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 12 10

Franz Stocker
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau